

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXV.

Bern, 15. Februar 1800. (26. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Januar.

(Fortsetzung.)

Escher beruft sich auf die Protokolle, welche untersucht, seinem Antrag gleichförmig erfunden und also dieser angenommen wird.

Das Districtsgericht von Burgdorf fodert seine Befoldung. Diese Bittschrift wird dem Vollziehungsausschuß mitgetheilt.

Blattmann fodert das Gutachten von der vereinigten Commission über den Antrag, der ihr überwiesen wurde, wegen der Berathung über eine neue Constitution.

Anderwerth. Wider meinen Wunsch fand die vereinigte Commission, daß sie hierüber nicht eintreten könne, weil dieser Gegenstand den Senat allein angehe und derselbe nun schon einen Beschluß über die Behandlungsart der Constitutionsentwürfe genommen hat: jetzt also wird wohl wenig anderes mehr zu machen seyn, als den Senat durch eine Einladung zur Beschleunigung dieses Gegenstandes aufzufodern.

Sermann ist nicht befriedigt durch diese Auskunft von Seite der vereinigten Commission und fordert ein bestimmtes Gutachten von derselben, indem sonst lange Zeit vergebens im Senat über die einzelnen Grundsätze debattirt und viele Zeit verloren wird.

Roch. Da der Senat über die der vereinigten Commission mitgetheilte Motion Blattmanns, schon einen Beschluß genommen hat, und wir nicht dem Senat hierwider Einwendungen machen können, so ist auch die Commission außer Stand gesetzt hierüber weiters zu arbeiten, und wir müssen also erst den Erfolg abwarten, den die im Senat angenommene Berathungsart haben wird, ehe wir darüber eintreten können.

Carrard bedauert, daß die Zehnercommission uns kein Gutachten vorlegen konnte, weil auf dem Weg, der eingeschlagen wurde, die Gesetzgebung kaum eine Constitution zuwege bringen wird: übr-

gens hat Roch ganz recht und also fodere ich Tagesordnung.

Sermann beharret, weil der Senat sich nur über die Grundsätze berathen will.

Anderwerth steht wenigstens nicht mit Geduld diesen ewigen Verzögerungen zu, und die vereinigte Commission hätte früher sollen hierüber dem Senat Vorschläge machen, wozu sie laut ihren Aufträgen berechtigt war. Da nun aber die Sache verspätet ist, so lade man wenigstens den Senat ein, die Berathung über eine neue Constitution zu beschleunigen.

Graf hatte Anderwerths Antrag schon früher gewünscht, aber auch jetzt noch kann derselbe wirksam seyn; man fodere also von einer Commission einen Antrag zu einer solchen Einladung um Beschleunigung.

Zimmermann stimmt ganz Graf bei und ist in Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse der vereinigten Commission Rochs Meinung.

Huber. Unser Nationalinteresse und unsre Nationallehre hängt daran, daß wir uns selbst sobald möglich eine Verfassung verfertigen: freilich hat der Senat das Vorschlagsrecht hierüber; aber wenn er davon nicht gehörigen Gebrauch macht, so dürfen wir ihn dazu einladen, um wenigstens dasjenige das bei zu thun, was von uns abhängt; er stimmt also Graf bei und fodert in 3 Tagen ein Gutachten von einer solchen Commission.

Bourgeois. Wir können unmöglich hierüber die Constitution befolgen, denn sonst dürften wir ja vor 4 Jahren an keine Constitutionsänderungen denken: ich stimme Graf bei, fodere aber heute noch ein Gutachten.

Roch. Freilich muß in Rücksicht der Zeit die Vorschrift der Constitution verlassen werden; aber da der Senat in Rücksicht der Behandlungsart bei der Verfassung bleiben will, so können wir ihn nicht zwingen, hiervon abzutreten. Nun bin ich überzeugt, daß der vom Senat eingeschlagene Weg zu nichts führen wird, und daß nach der gemachten Erfahrung ein anderer Weg genommen werden muß: dann ist eine solche vorgeschlagene Einladung zweckmäßig, jetzt aber noch zu voreilig.

Desloes stimmt Graf bei, dessen Antrag an-

genommen und in die Commission geordnet werden: Bourgeois, Carrard und Betsch.

Das Distriktsgericht von Basel legt einen Fall vor, in welchem ein Appellant in zweiter Instanz auftrat, der in der ersten Instanz nicht als Parthei erschienen ist, und fodert hierüber Entscheidung.

Koch sieht diesen Fall wirklich als unförmlich an, glaubt aber die Sache gehöre nicht vor die Gesetzgebung, sondern vor den Obergerichtshof, daher wir auf die Richterlichkeit der Sache begründet zur Tagesordnung gehen sollen.

Huber will den Gegenstand der Vollziehung überweisen, weil einige Beamte derselben hierin gefehlt haben und der Gegenstand schon vor dem obersten Gerichtshof liegt.

Kochs Meinung wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 31. Januar.

Präsident: Badour.

Attenhofer als austretender Secretäraufseher, stattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canzlei ab.

Fünf Glückwünschungszuschriften verschiedener Gemeinden im Kanton Vevay über den 7ten Januar werden verlesen.

Die vom Vollz. Ausschuss übersandten Aktenstücke, die angeblich in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Jan. statt gefundene Bewachung des B. Representant Nuce betreffend, werden verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen Bericht der vereinten Commission beider Räte, über die auswärtigen Verhältnisse der Republik anzuhören.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen, der die vollziehende Gewalt bevollmächtigt, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons, sondern auf die verschiednen Kantone soviel möglich gleichmäßig zu vertheilen.

Er wird einer Commission übergeben, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den BB. Devevey, Augustini, Frossard, Bonflue und Meyer v. Arb.

Der Beschluß über die Rechte der Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum einer Gemeinde einkauft, an dieses Gemeindeeigenthum, wird verlesen.

Er wird einer Commission übergeben, die in 8 Tagen berichten soll; sie besteht aus denn BB. Cart, Luthard und Duc.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Vollz. Ausschuss für das Kriegsministerium einen Credit von 400,000 Franken eröffnet.

Bonflue will ihn sogleich annehmen, da ihm die Dringlichkeit des Bedürfnisses bekannt ist.

Schwaller will eine Commission darüber niedersehen, damit wir durch dieselbe über die gegenwärtigen Militärbedürfnisse Auskunft erhalten.

Die Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den BB. Lütthi v. Sol., Pettolaz und Berthollet.

Grosser Rath, 1. Februar.

Präsident: Huber.

B. Sam. Berger von Schwarzenegg begehrt gänzliche Legitimation seines unehelichen Kindes.

Kuhn fodert Tagesordnung, weil die Zustimmung der Mutter hiebei fehlt.

Carrard fodert Verweisung an eine Commission.

Desloes stimmt Kuhn bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Distriktsgerichtsschreiber des Kantons Luzern fodern Bestimmung und Bezahlung ihrer Befoldungen, und klagen über das Gesetz, welches den Municipalitäten die Ausfertigung der Akten übergibt.

Hecht. Dieses Begehren ist sehr begründet, man theile die Bittschrift der Befoldungscommission mit, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen, und lade die Vollziehung ein, etwas auf Rechnung dieser Befoldung zu erteilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Joh. Georg Leu von Wilterswohl, Distrikt Dorach, im Kanton Solothurn, klagt über eine unrechtmäßige Versteigerung seiner Güter.

Auf die Richterlichkeit der Sache begründet geht man zur Tagesordnung.

Carrard fodert Aufhebung der über eine Bothschaft des Direktoriums wegen der Beurtheilung der Interimsregierung von Zürich niedergesetzten Commission, welche nun überflüssig ist; denn diese Commission sollte ein Gutachten vorlegen über die Art, wie die beschlossene Tagesordnung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu verstehen sey; da nun aber die jetzige vollziehende Gewalt jene Tagesordnung besser auszulegen wußte, als das ehedortige Direktorium, und die Mitglieder der Interimsregierung losgelassen hat, so bedürfen wir keiner weiteren Commission, besonders, da wir uns mit einer allgemeinen Amnestie beschäftigen.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag erhält der um den öffentlichen Unterricht der Jugend so sehr verdiente Bürger Pestaluz die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß.

Die Gemeinde Bauffen im Distrikt Altorf begehrt eine eigene Pfarrgemeinde auszumachen, weil sie schon einen Pfarrer hat.

Carrard fodert Verweisung an eine Commission, und Mittheilung an die Gemeinde Seedorf, mit der Bauwen bis jetzt verbunden war. Bäsler folgt, wünscht aber Beschleunigung des Entscheids.

Uderwerth will entsprechen, jedoch alle Verpflichtungen gegen die Mutterkirche vorbehalten. Escher folgt Uderwerth, weil die Lokalitäten dieser Gemeinde diese Trennung unentbehrlich machen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird Hweise in Berathung genommen:

### An den Senat.

Der grosse Rath, nach Anhörung der Botschaft des Bollz. Direkt. vom 12. Okt. 1799 und eines Schreibens des obersten Gerichtshofs vom 3. Okt. 1799, und nach vorgelegtem Bericht seiner Commission über die Organisation der constituirten Gewalten,

In Erwägung, daß es nothwendig ist, dem Cassationsbegehren ein Ziel zu setzen,

hat nach erklärter Dringlichkeit,

### b e s c h l o s s e n:

1. Wenn in Civilsachen über eine schon cassirte Sentenz, welche das Gericht der Suppleanten beurtheilt hat, die Cassation zum zweitemal erhalten worden, so soll die Rechtsache vor ein eigenes Tribunal gewiesen werden.
2. Zu diesem Tribunal soll jede Parthei zwölf Bürger aus dem betreffenden Kanton vorschlagen.
3. Von diesen 24 Bürgern soll jede Parthei 6 recusiren, und die übrigen 12 nicht recusirten sollen den Rechtsstreit beurtheilen, und darüber in letzter Instanz entscheiden.
4. Ueber dem Spruch dieser besondern Tribunale kann keine Cassation mehr begehrt werden.
5. Die Regierungsstatthalter werden aus den 12 Richtern dieser Tribunale einen zum Präsidenten derselben ernennen.
6. Der Kantonsgerichtschreiber wird bei diesen Tribunalen die Schreiberstelle versehen.
7. Jeder dieser Richter, welcher nicht in dem Hauptort des Kantons wohnt, wird auf das höchste sechs Franken Entschädigung für die Sitzung beziehen, so wie jeder, der an demselben Hauptorte wohnt, höchstens drei Franken.
8. Die Partheien dürfen keine Bürger zu Richtern ernennen oder vorschlagen, die das Gesetz wegen Verwandtschaft oder aus andern Ursachen bei den constituirten Gerichtshöfen nicht gestattet.
9. Dieses Gesetz ist auch für die schon erfolg-

ten zweiten Cassationsurtheilen des obersten Gerichtshofs gültig.

10. Der oberste Gerichtshof ist gehalten, inskünftige seine Cassationsurtheile zu motiviren.

11. Dieses Gesetz soll durch den Druck und Anschlag an den gehörigen Orten öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 1. Uderwerth findet bedenklich, daß zwei Cassationen zugelassen werden sollen, weil die Prozesse dadurch viel zu langwierig werden; er wünscht möglichste Abkürzung der Prozesse, und will nicht noch neue Richter aufstellen, da wir schon drei Instanzen haben. Warum sollte das Urtheil der Suppleanten über eine schon cassirte Sentenz zum zweitemal cassirt werden? Wenn wir den 10. § dieses Gutachtens annehmen, so ist dieses ganz überflüssig; er fodert also Zurückweisung an die Commission.

Ruhn. Die Cassationen sind Resultate der Aufsicht des obersten Richters über untere Gerichte, und sollen Statt haben, wenn entweder die Formen verletzt, oder wider den Inhalt der Gesetze geurtheilt wurde; wenn nun aber die zweiten Urtheile wieder gesetzwidrig oder unförmlich sind, warum sollte jene Obergewalt nicht wieder ausgeübt werden? In Frankreich kommen die zweimal cassirten Prozesse vor die Gesetzgebung, in der Voraussetzung, die Gesetze seien undeutlich; aber dadurch wird dann im Fall selbst ein Gesetz gegeben, um also dieses auszuweichen, ist es gewiß zweckmäßig, solche Fälle vor eine Art Schiedrichter zu verweisen; ich unterstütze also diesen §, jedoch unter Vorbehalt, die Abfassung zu verbessern, und zwei andere §§ vorausgehen zu machen, um dem obersten Gerichtshof vorzuschreiben, nur bei bestimmter Verletzung der Gesetze oder Formen zu cassiren, und die Gründe der Cassationen anzugeben.

Roch. Ich liebe die Einrichtung der Cassationsrichter nicht, weil sie einen bloßen Cirkel in die Prozesse hinein bringt, denn wenn das erste Urtheil einer Cassation bedarf, warum soll das letzte dieser entzogen werden? Es ist kein anderer Grund da, als weil man doch einmal diesem Cirkel ein Ende machen muß; dieses aber beweist, daß dieses Hülfsmittel an sich selbst unzweckmäßig ist, und man auf einen obersten Appellationsrichter zurückkommen muß; diese Bemerkung dient hauptsächlich für die Verfertigung der neuen Konstitution. Weil nun aber unter der jetzigen Konstitution noch dieser Gegenstand ins Reine gebracht werden muß, so glaube ich, das zweckmäßigste Hülfsmittel wäre, den obersten Gerichtshof zu verpflichten, jeden einzelnen Cassationsgrund absondert abzumehren, und nur, wenn ein solcher Grund die absolute Mehrheit erhält, die Cassation zu erkennen, sonst vereinigen sich oft die ganz entgegengesetzten Meinungen zur Cassation;

durch diesen neuen Vorschlag wird dann auch die Begründung der Cassationsurtheile möglich, welche ebenfalls Statt haben muß. Werden diese Anträge angenommen, so kann auch dieser erste § einzwölften angenommen werden, um doch ein endliches Hülfsmittel wider jenen ewigen Cirkel zu erhalten.

Huber bittet dringendst, den Gegenstand nicht mehr der Commission zurückzuweisen, sondern endlich über diesen dringenden Gegenstand abzusprechen; er stimmt Ruhn und Koch bei.

Jomini. Es sind wirklich dringende Fälle vorhanden, welche die Entscheidung nothwendig machen. Das Gutachten ist zweckmäßig, und Kochs und Ruhns Anträge sollten in einem besondern Gutachten vorgetragen, und abgefondert beschloffen werden.

Anderswerth ist noch nicht beruhigt über seine Zweifel, weil er kein neues Gericht zugeben kann; denn wer müßte diese außerordentlichen Richter bezahlen, welche durch einen Mißgriff der frühern Richter nöthig wurden, und warum kann man einen solchen Streit nicht an ein Tribunal zurückweisen, welches schon von der Nation befolget wird? Er beharrt auf der Zurückweisung des § an die Commission.

Carrard ist Kochs und Ruhns Meinung, und stimmt zum §, denn wenn die allgemeinen Formen nicht hinlänglich sind, einen Streit zu beendigen, so ist es ganz natürlich, daß man auf eine außerordentliche schiedsrichterliche Art dieses bewirke.

Ruhn beharrt, und bemerkt, daß die von Koch und ihm gemachten Vorschläge, durch die die doppelten Cassationen gehindert werden sollen, diesem ersten § vorgehen müssen.

Koch stimmt Ruhn bei, und hofft, sein Antrag werde die zweiten Cassationen höchst selten machen.

Der § wird mit Kochs und Ruhns Beisätzen angenommen, und auf Eschers Antrag die Commission beauftragt, diese angenommenen Beisätze in einer logischen Abfassung der Versammlung vorzulegen.

Carrard im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath, ohne das Vorschlagsrecht im geringsten verletzen zu wollen, welches dem Senat über die Verbesserung der Verfassungsurkunde zukommt, glaubt indessen, es seye seine Pflicht, ihm den Ausdruck seines Wunsches für die Beschleunigung dieses wichtigen Werks mitzutheilen.

Der gr. Rath weiß, daß es überflüssig wäre, die Aufmerksamkeit des Senats auf die Fehler unserer gegenwärtigen Verfassung, und auf die Uebel richten zu wollen, welche daraus entsprangen. Sie haben dieselben tief gefühlt, Bürger Senatoren! und Ihr Wille, ihnen geschwinde abzuhelfen, hat sich deutlich geäußert. Auch Sie theilen mit dem gr.

Rath die gerechte Ungeduld, Helvetien eine helvetische Verfassung zu geben, und das ganze Volk vor dem Angesichte Europens aussprechen zu lassen, daß es eine einzige und gleiche, eine freie und unabhängige Nation bilden wolle.

Der gr. Rath weiß, wie groß und schwer das Werk ist, welches Sie unternommen haben; von allen Seiten sind Sie mit Schwierigkeiten umgeben. Der Unterschied in der Sprache, in Religion, die seltsame Verschiedenheit der Sitten, sind Hindernisse, die Ihre Weisheit zu überwinden wissen wird. Allein es giebt andere, welche die Folge der Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers sind, und auf welche der gr. Rath Sie aufmerksam macht.

Die helvetische Gesetzgebung ist vielleicht die einzige, welche, obschon in zwei zahlreiche Corps getheilt, und wo die Vereinigung ihrer Willensmeinungen indessen nothwendig ist, es versucht habe, einem Volke eine neue Verfassung zu geben, und bei der Berathung über diesen neuen gesellschaftlichen Bund nach den Formen einer gewöhnlichen Berathung zu verfahren.

Es kommt Ihnen zu, Bürger Senatoren, diese Schwierigkeiten zu vermindern; auch der Vorschlag in dieser Rücksicht ist Ihnen durch die Constitution vorbehalten.

Bürger Senatoren! das helvetische Volk erwartet mit Ungeduld eine Verfassung, welche ihm oft versprochen wurde, und die seinen Uebeln einige Linderung reichen soll; die Erfahrung des Vergangenen, die schnell auf einander folgenden Ereignisse, diejenigen, welche vielleicht noch unserm unglücklichen Lande drohen, alles soll Sie bewegen, den Augenblick zu beschleunigen, wo Helvetien sich endlich unter eine starke, der Beschaffenheit des Landes, und dem Nationalcharakter angemessene Staatsverfassung vereinigt sehen wird.

Nehmen Sie, Bürger Senatoren! den nachdrücklich geäußerten Wunsch des großen Rathes, die Verbesserung unserer Verfassungsurkunde so viel möglich beschleunigt zu sehen, günstig auf.

Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Der Vollz. Aussch. übersendet folgende Botschaft: Der Vollziehungsaussch. an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!  
Der Vollziehungsaussch. hat die traurige Erfahrung gemacht, daß alle von der Regierung getroffenen Maasnahmen zur Abtreibung der in den Nationalforsten vorgehenden Frevel ohne Erfolg sind. Mit jedem Tage entdeckt man neue Verwüstungen, und die Urheber entgehen der verdienten Strafe wegen Mangel an zurechtweisenden Polizeigesetzen in Betreff eines so wichtigen Eigenthums der Nation.  
(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXVI.

Bern, 17. Februar 1800. (23. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über den Holzfrevel.)

Der Vollziehungsausschuss wiederholt also B. B. Gesetzgeber, die Ihnen auch schon gemachte Einlassung, über diesen Gegenstand ein Gesetz abzufassen, welches gegen die Holzfreveler eine bestimmte Abstrafung verhängt.

Ihre eifrige Fürsorge für das Beste der Republik giebt dem Vollziehungsausschuss die Hoffnung, Sie werden diesen Gegenstand in schleunige und ernsthaftige Berathung ziehen.

Bern den 29. Januar 1799.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
Untersz. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sek.  
Untersz. M o u s s o n.

Escher verspricht von der Forstcommission auf die nächste Sitzung ein Gutachten, welches nur darum so lange ausblieb, weil Sachkundige Männer bei dessen Abfassung zu Rathe gezogen wurden. Die Botschaft wird der Commission überwiesen.

Senat, 1. Februar.

Präsident: B ad our.

Lüthi v. Sol. und Pettolaz im Namen einer Commission rathen zur Annahme des Beschlusses, der dem Ministerium des Krieges einen Credit von 400,000 Fr. eröffnet. Sie legen eine Liste des gegenwärtig vorhandenen Militärs vor. Es besteht solches aus: 3 Bataillons Infanterie, 200 Jäger zu Pferd, 200 Canoniers.

Bereits sind seit kurzem beträchtliche Reformen und Ersparnisse in diesem Fach eingeführt worden, und es soll dieß noch weiter geschehen.

Lafléchère stimmt auch zur Annahme des Beschlusses; allein er hat ungeru gehört, daß man von Verminderung unserer wenigen Truppen spricht; unsere gegenwärtige Lage und die Neutralität, die wir alle verlangen, erlaubt dieß wohl auf keine Weise.

Der Beschluss wird angenommen.

Vier Beglückwünschungszuschriften über die Ereignisse des 7ten Jan. von verschiedenen Gemeinden im Kanton Fryburg werden verlesen.

Am 2. Februar waren keine Sitzungen in beiden Rathen.

Grosser Rath, 3. Februar.

Präsident: H u b e r.

Smür fodert auf morgen ein neues Gutachten über die Organisation der Vollziehungscommission, und glaubt, man sollte derselben den Titel Vollziehungsrath geben, damit man seinen Gliedern in der Aarede doch einen amtlichen Titel geben könne. Anderwerth stimmt dem ersten Antrag bei, und fodert Verweisung des zweiten an die Commission.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen, und durch denselben finden sich 94 Mitglieder anwesend und 45 abwesend.

Die Gemeinde St. Prey im Lemman dankt für die Verfügung vom 7. Januar, und versichert ihre Anhänglichkeit an die helvetische Republik.

Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Das Kantonsgericht im Lemman fodert bestimmte Entscheidung über die Competenz der Distriktsgerichte in Criminalfällen, indem die Tagesordnung undeutlich sey, mit der der große Rath ein Gutachten seiner Commission über diesen Gegenstand verworfen hatte.

Carrard unterstützt dieses Begehren, weil wir nur zur Tagesordnung giengen über einen Commissionsberichter über diesen Gegenstand; und wenn wir die Verzögerung des Justizministers hierüber gesetzlich mo-

chen wollen, so müssen wir einen bestimmten, durch beide Räte gehenden Beschluß hierüber nehmen, und zu diesem Ende hin fodert er neue Verweisung an die Commission.

Roch. Der Justizminister hat ein Circular, zur Entscheidung der vom Kantonsgericht vom Leman aufgeworfenen Frage, ergehen lassen; dieses ist gültig, bis es cassirt wird. Eine Commission trug auf Cassation des ministeriellen Circulars an; wir gingen über diesen Antrag zur Tagesordnung, und das Circular blieb in Kraft; man gehe also hierauf begründet zur Tagesordnung.

Desloes ist ganz Carrards Meinung, weil kein Minister, sondern nur die Gesetzgebung die Constitution auszulegen das Recht hat; auch bittet er, daß man zur Entscheidung der vorgelegten Fragen in Zukunft andere Formen brauche, als die Tagesordnung, welche oft die Gesetzgeber selbst nicht verstehen, und also noch viel weniger das Volk.

Carrard beharrt, und ist ganz Desloes Meinung, daß nur die Gesetzgebung die Constitution auslegen darf, und daß keine Auslegung gültig ist, als diejenige, welche die Gesetzgebung giebt; folglich sey auch der Beschluß des Justizministers ungültig, und niemand demselben Gehorsam schuldig, wenn er nicht von der Gesetzgebung bestätigt wird.

Escher. Ganz recht hat Desloes, daß unsere Tagesordnungen meist undeutlich sind, und daher will ich genee zugeben, daß man den Gegenstand zu deutlicherer Bestimmung an eine Commission weise; aber dagegen bin ich weit davon entfernt, in Carrards und Desloes Gesichtspunkte einzutreten: wie, wann ein Bürger oder ein Unterbeamter einen § der Constitution oder eines Gesetzes nach ganz eigener Art auslegen will, so sollte der Oberbeamte den wahren Sinn der Constitution oder des Gesetzes nicht herstellen dürfen, und der Bürger nicht verpflichtet seyn, zu gehorchen, bis die Gesetzgebung darüber abgesprochen hat? Dieser Gang würde den Staat in die schrecklichste Anarchie versetzen, denn bei jeder unangenehmen Pflichterfüllung würde der störrische Bürger oder Unterbeamte das Gesetz oder die Constitution anders auszulegen vorgeben, und also die Exekution eingestellt werden müssen, bis die Gesetzgebung darüber abgesprochen haben würde, und auf diese Art würde diese bald so belästigt, und der Entscheidung so verzögert, daß die öffentliche Ruhe darüber zu Grunde gehen würde; es ist also durchaus nothwendig, den Beamten der Republik die Auslegung der Constitution und der Gesetze zu überlassen, und die Freiheit ist hinlanglich gesichert, wenn der sich gefährdet glaubende Bürger das Recht hat, sich zu beschweren, und Genüthung zu fordern.

Die Bittschrift wird der bestehenden Commission zugewiesen, und statt dem abwesenden B. Secretan derselben Carrard beigeordnet.

Escher, im Namen der Forstcommission, legt ein neues Gutachten über Sicherung der Waldungen gegen Frevler vor, und zeigt an, daß er außer der Commission mehr Licht und Beiträge hierüber erhielt, als in der Commission selbst, indem B. Senator Luthard den abgekürzten Prozeßgang, und B. Oberrichter Gruber von Bern das Technische, welches dieses Gutachten enthält, entworfen haben. Er fodert Vertagung der Behandlung bis nach der Uebersetzung.

Rüce freut sich, endlich einmal wieder diesen Gegenstand vorkommen zu sehen: freilich ist es etwas spät, der Winter ist vorüber, die Frevler haben sich in Ruhe mit Holz versorgt, die Kuh ist für dieß Jahr aus dem Stalle: aber laßt uns für das künftige Jahr die Thüre zuschließen, damit doch die Waldungen nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werden, und daher fodere ich Dringlichkeit über dieses Gutachten. Aber ein eben so wichtiger Gegenstand sind die Straßen, welche so verdorben, und so wenig unterhalten werden, daß wenn das Ding noch lange so fortgeht, wir in Zukunft, statt in Kutschen zu fahren, in Luftballons fliegen müssen.

Jomini. Auf Rüce's letztere Bemerkung hin, fodere ich von der Straßencommission innert 8 Tagen ein Gutachten.

Escher. Es ist etwas seltsames, daß wir von Straßen zu sprechen anfangen, während wir über Waldungen uns berathen sollten; um indessen Rüce und Jomini auch über ihre Wünsche Auskunft zu geben, ist zu bemerken, daß schon lange das Gesetz der Lastwagen gesetzlich begrenzt ist, aber das Gesetz wird nicht vollzogen, und die französischen Fuhrleute aller Art bekümmern sich nicht um die Gesetzgebung; eben so kann man die Bürger in diesem Augenblick, wo sie in vielen Gegenden unter einem schrecklichen Druck erliegen, nicht an den Straßen arbeiten machen.

Man geht über die Nebenanträge zur Tagesordnung, und Eschers Gutachten wird zur Uebersetzung der Kanzlei übergeben.

Trösch macht schriftlich Anträge über eine Abänderung des Gesetzes wegen Zahlung der verfallenen Grundzinse, indem er dieses Gesetz ohne Modification für unausführbar halt, und besonders glaubt, daß den Trägern, welche ganze Tragerien zu besorgen haben, mehr Vortheil bei dieser Ablösung der Grundzinse gesetzlich zugesichert werden sollte.

Cartier. Allerdings sind in unserm Gesetz über die Bezahlung der verfallenen Bodenzinse einige Unklarheiten, und besonders auffallend ist, daß sich das Gesetz auf eine spätere Verordnung über die Art der Loskaufung bezieht, und diese Verordnung ist aber noch nie bekannt gemacht worden: glaubt man etwa dadurch jenen § des Gesetzes allgemein anwenden zu können, daß die Grundzinse, welche nicht in

6 Monaten losgekauft sind, auf den alten Fuß entrichtet werden müssen? Ich fodere Mittheilung an die Commission, und von dieser ein baldiges Gutachten.

Uderwerth glaubt auch, unser Gesetz, von dem die Rede ist, sey unausführbar, und fodert Mittheilung von Tröschs Bemerkungen an die Commission.

Carrard stimmt Cartier bei, und fodert dringendst von der Commission über ihre verschiedene Aufträge Gutachten, weil sich sonst der unbegründete Verdacht verbreitet, daß die Zögerung der Loskaufbestimmungen eine gänzliche Heistellung der Grundzinse zum Zweck habe.

Desloes folgt.

Marcacci fodert Niederlegung auf den Kanzleitisch.

Der Antrag wird einer Commission zugewiesen, um in 6 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die B. Joh. Borer und Joseph Günther aus dem Kanton Solothurn fragen, wie ein vom Obergerichtshof zum zweitenmal cassirter Prozeß beurtheilt werden müsse.

Carrard fodert Vertagung, bis zur Behandlung des Gutachtens über diesen Gegenstand.

Escher folgt, fodert aber auf die nächste Sitzung die Behandlung des Gutachtens.

Urb folgt, fodert aber Untersuchung des Prozesses, der zu dieser Bittschrift Anlaß gab.

Koch folgt Eschern, und bemerkt, daß die Prozesse selbst, uns nichts angehen.

Urb beharret.

Tomini fodert Verweisung dieser Bittschrift an die Commission.

Eschers Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 3. Februar.

Präsident: Badour.

Die B. Bodmer, Exsenator, Wegmann, gew. Reg. Commissar im Kanton Sentis, Tobler, gew. Pfarrer von Beltheim, und Wuhrmann, gew. Kantonrichter, als neuerwählte Mitglieder des Senats vom Kanton Zürich, überreichen ihre Vollmachten, und nachdem solche richtig befunden worden, nehmen sie Platz und erhalten vom Präsidenten den Bruderkuß.

Bonflue verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion und macht folgenden Antrag:

Bürger Präsident! Bürger Senatoren!

B. Cart hat vor einigen Tagen dem Senat rüchlich auf die Feodalabgaben einen Entwurf abgelesen, dessen Ausführung die Beruhigung des Volkes und einen verbesserten Zustand der Finanzen bewirken sollte. (Die Fortsetzung folgt.)

Der Präsident des Kirchenraths von Bern, an die B. Escher und Uteri, Herausgeber des n. r. Blattes.

Im 41ten Stücke ihres Blattes erscheint eine Ehrenrettung des Ministers der Künste und Wissenschaften. Die schönste Ehrenrettung ist, keiner zu bedürfen; und wie wenig es derselben bedurfte, wird erhellen, wenn Sie der beiliegenden Rechtfertigung des hiesigen Kirchenraths eben dieselbe Publicität vergönnen. Dieses vorübergehende Mißverständnis entstand bloß aus einer nicht vorzusehenden Verwechslung der Person des Ministers mit den Verhältnissen seines Amtes. Beruhigend müssen in dieser Angelegenheit die zahlreichen Adhessionen an unsere Adresse seyn, welche von so vielen Abtheilungen der S. Kirche, theils bei der Vollziehung und theils auch bei unserm Kirchenrath einlaufen, und welche alle beweisen, daß jene Adresse vom unbefangenen Publikum recht verstanden worden ist.

Republikanischer Gruß.

Jth, Decan.

Bern den 19ten Februar 1800.

Der Kirchenrath des Cantons Bern, an den Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik.

Bürger Vollziehungsräthe!

Als wir Ihnen unter dem 16ten Jenner leztthin, eine von unserm zahlreich versammelten Kollegium einmüthig beschlossene Adresse vorzulegen, die Ehre hatten, wurden wir dabei von keiner andern Absicht geleitet, als unsere Klagen über die bisherigen Bedrangnisse der Kirche und ihrer Diener mit vollem Zutrauen in Ihren Schooß zu werfen, und zugleich Ihnen mit der Darlegung der in uns, so wie in allen Freunden der Menschheit, und des Vaterlandes und der Tugend, durch die vorgefallene glückliche Veränderung der Dinge erstandenen erfreulicheren Ausichten und Hoffnungen, unsere Ergebenheit zu verbürgen.

Desto unerwarteter war es für uns, Bürger Vollziehungsräthe! sowohl aus Ihrem, so viele beruhigende Zusicherungen enthaltenden Antwortschreiben an uns vom 21ten Jenner, als aus verschiedenen dem Bürger Minister des öffentlichen Unterrichts von Ihrer Seite geschehenen, und in den öffentlichen Blättern erschienenen Erklärungen zu ersehen, daß unsere Adresse überhaupt, und insbesondere eine Stelle derselben mißverstanden worden, als wann wir den wohlgedachten Minister beschuldigten, daß er an verschiedenen gehäßigen Maßregeln des ehemaligen Direktoriums gegen die



Religion und ihre Diener einen wesentlichen Antheil gehabt habe.

Wir sind es, Bürger Vollziehungsräthe! dem Minister der Wissenschaften, der als öffentlicher Beamter unsere schuldige Achtung, und als ehemaliger Colleague, unser freundschaftliches Andenken genießt; wir sind es dem Publikum, dem wir auch nicht unverschuldet Gelegenheit zu einem Irrthum geben möchten; wir sind es endlich auch uns selbst schuldig, diesen Mißverstand so viel als möglich aufzuklären.

Eine kurze Entwicklung dessen, was wir bei der, nicht den Minister, sondern sein Ministerium berührenden Stelle insbesondere, und bei dem ganzen Ideengange unserer Adresse gedacht haben, wird dazu hinreichend seyn.

Die gemeldte Stelle lautet wörtlich also: „Daß die helvetische Geistlichkeit der Vormundschaft eines Ministers unterworfen wurde, dessen einseitiges Verhältniß stets im Dunkeln schwebte, und dem alle die Qualifikationen mangelten, die ihn zu ihrem Stellvertreter und Wortführer hätten machen können.“

In dieser Stelle behaupteten wir folgende 4 Sätze:

1. Daß die helvetische Geistlichkeit der Vormundschaft eines Ministers sey unterworfen worden.
2. Daß das Verhältniß dieses Ministers bloß einseitig gewesen.
3. Daß es stets im Dunkeln geschwebt habe.
4. Daß diesem Minister alle Qualifikationen zu einem Stellvertreter der Geistlichkeit gemangelt haben.

Es liegt uns in Ansehung dieser 4 Sätze ob zu beweisen; fürs erste, daß sie der Wahrheit gemäß seyen; fürs andere, daß sie keine dem persönlichen Charakter des jetzigen Ministers der Wissenschaften, beleidigende Behauptungen enthalten.

A. Was das erstere betrifft, so können wir uns itens auf alle zeitherigen Verfügungen in Kirchensachen, auf alle ministeriellen Befehle und Erklärungen berufen, um es wahr zu machen, daß der von dem gewesenen Vollziehungs-Direktorium in dem Fache der öffentlichen Erziehung angestellte Minister die Kirche und ihre Behörden als Vormund, und eine nicht etwa der Regierung, sondern ihm untergeordnete Behörde behandelt habe \*).

Eben so gut erhellt es aus der Organisation seines Ministeriums, daß er bloß in einem Verhältniß gegen den Staat, und in keinem gegen die

\* Dieß sind beinahe die eigentlichen Worte des Ministers, siehe n. r. Blatt, Nro. XLI. S. 164 wo er sich „als einen von seinen Untergeordneten ungerecht angegriffenen Beamten“ betrachtet.

Kirche gestanden habe, und daß mithin seinem Verhältniß das Wort einseitig allerdings zukomme.

3. Nicht weniger, daß dieses einseitige Verhältniß stets im Dunkeln geblieben; zumal weder der Kirche, noch einer ihrer Behörden von seiner Bevollmächtigung und Instruktion jemal die geringste Kunde gegeben worden ist.

4. Da nun dieser Minister mit der Kirche in seinem Verhältnisse stand, da dieser seine Instruktionen nicht bekannt waren; so mangelten ihm, auch bei allen seinen persönlichen intellectuellen und moralischen Qualitäten, alle Qualifikationen zu einem Stellvertreter und Wortführer der Geistlichen. Denn dazu ist nach dem einfachen Sinn des Worts nur derjenige geeignet, der ihnen vorge stellt, und als solcher von ihnen anerkannt und beauftragt ist.

Wenn nun mit dieser Erörterung bewiesen ist, daß die oben angeführte, den Minister des öffentlichen Unterrichts betreffende Stelle die reine Wahrheit enthalte; so bleibt nur noch

Die Erklärung zu thun übrig, die eine ungezwungene Folge der vorhergehenden Erläuterungen ist, daß wir dasjenige, was wir im berührten Artikel von dem Minister gesagt haben, bloß von seinem Ministerium und dessen Verhältnissen, und keineswegs von seiner Person verstanden wissen wollen. So sehr wir von der Verbindlichkeit der Kirche sich der bürgerlichen Ordnung zu unterwerfen, überzeugt sind, so glauben wir dennoch, daß sie und ihre Behörden keiner andern Staatsbehörde als der höchsten untergeordnet werden können. Wir können darum nicht umhin, die Aufstellung eines Ministers, wer er immer seye, zu einem Machthaber in Kirchensachen, für einen Eingriff in die Kollegialrechte der Kirche zu halten. Es sey uns noch erlaubt, hinzuzufügen, daß die von obiger Stelle gegebene Erklärung die einzige ist, die wir nach ihrem Wortverstand für wahr und richtig erkennen.

Wir hoffen, Bürger Vollziehungsräthe! durch diese ihnen vorgelegten Erläuterungen allem fernern Mißverstände vorgebogen, unsere eigentlichen Gesinnungen vor Ihnen ans Licht gesetzt, und uns gegen jeden Vorwurf einer ungerechten Beschuldigung gerechtfertigt zu haben.

Wir schließen mit der Versicherung, daß, wenn wir ihre Bemühungen zum Wiederemporheben der Religion mit Dank erkennen, wir es uns auch zur heiligsten Pflicht machen werden, den Einfluß derselben auf öffentliche Ruhe und Wohlfahrt zu benutzen.

Republikanischer Gruß und Ehrerbietung.

Der Präsident des Kirchenraths,

J t h, Dezan.

Im Namen desselben,  
Stephani, Akt.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXVII.

Bern, 17. Februar 1800. (28. Plutose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Bonstüe's Ordnungsmotion.)

Ohne in den Werth oder Unwerth dieser Opinion einzutreten, verwies sie der Senat an den Vollziehungsrath und an die Commission der Zehner zu näherer Prüfung und allfällig gutfindendem Gebrauch.

Das Beispiel des B. Carls, Euch Bürger Senatoren, die Rettungsmittel des Vaterlandes zu zeigen, riß mich zu seiner Nachahmung hin: und obwohl weder mein Talent noch meine Beredsamkeit der seinigen gleichkömmt, so mag doch meine Meinung nicht minder gut gemeint, und doch vielleicht die einzige seyn, die das Vaterland retten kann. Ich will also gar nicht zweifeln, Ihr, Bürger Senatoren, werdet sie eben auch dahin weisen, wo Ihr jene des B. Carls gewiesen habt.

Freilich ist unser Hauptübel der unselige Krieg; und darum wird auch (wir dürfen dessen versichert seyn) die Regierung ihr mögliches thun, je eher je lieber denselben von Helvetiens Grenzen zu entfernen. Aber gesetzt auch, unsere Wünsche wären wirklich erfüllt, und der Schweizerboden wäre und bliebe von allen fremden Armeen geräumt; gesetzt auch, eine neue dem Volk angenehme Verfassung wäre bereits angenommen und in erforderliche Wirksamkeit gebracht; so sehe ich gleichwohl noch immer einen Staat, einen entblößten armen Staat, der sich selber nicht, zu geschweigen Tausend und Tausend verunglückte Bürger zu erhalten vermag. Was wird, was muß aber die Folge von dieser Armuth seyn? was anders, als alljährliche Auflagen, und Auflagen aller Art, und Auflagen ohne Ende auf das Vermögen des Volks. So lange aber das Volk unter der Last ihm ungewohnter Abgaben seufzen wird — wie! könnt Ihr wohl glauben die freien Schweizer werden sich frei wähnen, zur politischen Ruhe sich legen, und ihre Verfassung wahrhaft lieben? wer das glauben wollte, müßte wahrlich unser Volk nur von ferne kennen.

Wir werden also ewig nie Ruhe haben, bis dem Volke die so verhaßt als ungewohnte Steuer und Abgaben abgenommen werden können. Wie soll, wie kann, wie wird aber dieß geschehen? Ich antworte: gebet, Bürger Gesetzgeber, gebet dem Staat und so vielen seiner Bürger wieder zurück, was ihr ihnen genommen habt, und dann wird der Staat sich beinahe selbst erhalten, und tausend Stimmen, die, oder um Entschädigung zu Euch, oder um Rache gegen Euch zum Himmel schreien, werden auf einmal verstummen.

Ihr habt durch ein Gesetz (ich habe es bei einem andern Anlaß schon einmal gesagt) dem Staat seine Feodaleinkünfte entrißen, und in Folge dieses Gesetzes zugleich die Entschädigung aller dadurch leidenden Partikularen übernommen, und Namens des Staats übernommen. Ein Gesetz, welches ich lieber einen übereilten Nachspruch, als ein Gesetz heißen möchte.

Ich will nicht fragen, ob dieses Gesetz die erste Eigenschaft eines Gesetzes habe? nemlich jene der Weisheit: Ein jeder von Euch, Bürger Senatoren, mag als Hausvater entscheiden, ob es klug sey, sein Eigenthum verschenken, ehe man weiß, wer uns nachher erhalten wird? Aber ich frage, ob es die zweite habe, eine Eigenschaft, die allen Gesetzen unentbehrlich ist, nemlich jene der Gerechtigkeit? und ohne welche kein Gesetz seine erforderliche Heiligkeit hat. — Wie mag sich aber wohl ein Gesetz rechtfertigen, welches so viele Individuen zu einem Verlust eines oder erkaufte und bezahlte, oder ererbte Eigenthums nöthigt, den entweder das Volk ohne seine Schuld durch Auflagen ersetzen muß, oder der unmöglich auf keine andere Weise den Beschädigten ersetzt werden kann?

Wird der Verlust nicht ersetzt, so bleibt eine Ungerechtigkeit auf dem Gesetz, die den Staat entehret, und den Segen des Himmels von ihm entfernt. Muß aber das arme Volk durch Auflagen diesen Ersatz ersetzen, so frag' ich, woher nimt das Gesetz seine Befugniß, Partikular- und Staatsinkünfte in einer Stunde den rechtmäßigen Schuldnern zu schenken, und in der andern das gesamte Volk dafür hatten zu machen, und ihre Entschädigung durch allgemeines

Auflagen zu ersetzen? Selbst die Constitution mißbilligt dieses Gesetz, da sie in ihrem 13. Art. nur die Loskaufung der Feodallasten erlaubt, ohne die Gesetzgeber nirgends zu berechtigen, derlei Pflichten weder gegen den Staat noch gegen die Partikularen unter ihrem Werth an die Pflichtigen zu verschenken. Auch sagt der II. Art. der Constitution, daß jede Geldsteuer nur für den allgemeinen Nutzen eingeführt werden könne; in der Abschaffung der Feodalabgaben unter ihrem Werth, hat aber das allgemeine Volk keinen Nutzen, nur die betreffenden Individuen: mithin kann ja in Kraft der Constitution zu diesem Ersatz auch keine allgemeine Auflage statt haben.

Aber, man kann ja (möchte man mir sagen) auch wieder eine Territorialabgabe auf alle Grundstücke einführen, die die verlorenen Zehenden ersetzt, und uns das verhaßte AufLAGensystem überflüssig macht. Wie, Bürger Gesetzgeber, wäre dieß nicht wieder eine neue Ungerechtigkeit, mit der Ihr der Sache helfen wolltet? Oder was wäre das anders, als die ganze Last des Staats auf die Personen der wirklichen Gutsbesitzer verlegen, eine Contribution auf die Grundstücke, die vielleicht und meistens mit dem Vermögen ihrer Besitzer in gar ungleichem, und folglich höchst unbilligem Verhältniß stehen würde. Auch würden reiche Handelsleute und Kapitalisten diese Last nicht empfinden, da indessen manch armer Gutsbesitzer sein ganzes Vermögen aufopfern müßte, ohne daß er auf jemand in der Welt weder Negreß noch Entschädigung suchen könnte. Und mit allem dem wären die Partikularen, die ihre Zehenden verloren hätten, dadurch noch nicht entschädigt. Wer sollte also sich wohl bereden können, mit der einen Hand die gerechtesten Titel seit Jahrhunderten existirender Feodaleinkünfte unwiederbringlich zu zerstören, und mit der andern wieder neue aufzurichten zu wollen?

Aber, sagt man, wenn die alten Feodalabgaben wieder eingeführt würden, so zahlten die kleinen Kantone ja nichts an den Staat, und das wäre ja wider die Gleichheit der bürgerlichen Pflichten! — Aber wer sieht nicht, daß dies ja nur die Sprache des niedrigsten Neides ist? Gesezt, die kleinen Kantone zahlten nichts, könnte man nicht sagen, sie hätten vorausbezahlt? Oder wer hat die Grundsteine zum helvetischen Freistaat gelegt? Warena nicht Tellen von Urn, Staufacher von Schwyz, und Anderhalten von Obwalden, und ohne diese kleinen Orte, wo waren, was wären die großen, die reichen Kantone? wahrscheinlich nicht Theile eines helvetischen Freistaats. Wer rettete den schweizerischen Freistaat vor Sempach; nicht wahr, ein Winkelried von Luzernwalden? wer rettete ihn vor seinem augenscheinlichen Zerfall in der Versammlung zu Stans, nicht wahr, der biedere Bruder Klaus von Obwalden. Ein vaterländischer Verdienst, der hoffentlich nicht unter den bitteren Früchten eines machiavellischen

Stansererkommnisses verstanden werden darf. » (S. Crauer in seinem Constitutionsentwurf S. 13. L. 2.) Dürfte ich also nicht beinahe sagen, die kleinen Kantone hätten vorausbezahlt? Doch es ist ganz irrig, wenn man sagen wollte, es zahlt ein Kanton mehr als der andere an den Staat; denn kein Kanton zahlt nichts an den Staat; es ist nicht die Gesamtheit der Bürger, es sind nur Individuen, die mehr oder weniger, oder gar nichts ab ihren Grundstücken dem Staat schuldig sind. Was liegt nun daran, sey er es an Zehnd, an Grund- und Bodenzins, oder an verschriebenen Kapitalien und Zinsen schuldig, eines wie das andere ist eine Pflicht gegen den Staat, die ein Grundstück so lange auf sich hat, bis sie losgekauft ist.

So glaubten wenigstens unsere Väter, da sie in ihren ersten Bündeln allen fremden Fürsten und Herren die Leistung ihrer gerechten Ansprachen gewissenhaft zusicherten. Darum zahlten auch unsere kleinen Kantone noch Feodalabgaben nach ihrer Revolution, bis es ihnen endlich glückte, sie durch gütliche Uebereinkunft loszukaufen. Die kleinen Kantone zahlen also was die großen; ja, ich möchte wohl sagen, sie bringen der Vereinigung und der repräsentativen Verfassung theurere Opfer, als die großen. Es ist vielleicht kein großer Kanton, dessen Volk sich nicht rühmen kann, mehr oder weniger Rechte in der neuen Verfassung gewonnen zu haben, die ihm bisher noch nie zufamen; selbst das Recht, die Feodallasten loszukaufen zu können, ist jedem Bürger, der derlei Abgaben pflichtig ist, ein Gewinn.

Die kleinen Kantone hingegen haben kein Recht genommen, wohl aber legten sie die wichtigsten Freiheitsrechte auf den Altar des Vaterlandes, in deren ungestörten Ausübung sie sich Jahrhunderte lang glücklich schätzten.

Aber das Gesetz, welches der Loskauf der Zehnden bestimmt, ist jetzt halt schon zum Gesetze erwachsen; freilich, wenn das Gesetz nicht schon Gesetz wäre, so würde man es wahrscheinlich nicht mehr machen. Seht das letzte Festungswerk, hinter welches sich Eigennuz und Eigensinn noch flüchten kann.

La Cour n'a jamais tort, ein Wahlspruch großer mächtiger Herren, die, wenn sie gesprochen haben, ihr Wort nicht mehr zurücknehmen können, und sollte selbst aus Frieden Kriege werden.

Aber wie kann dieser Wahlspruch, und sollte er wohl auch auf die Gesetzgeber des helvetischen Volks passen, und passen können? Und wäre auch dieß vielleicht das erste und einzige Gesetz, welches Ihr, VV. Senatoren, zurückgenommen und entkräftet hättet?

Wenn der Wandersmann auf unbekannter Straffe sich verirret sieht, und ihm der aufrichtige Laudmann die Weisung giebt, wieder zurückzukehren, wo er hergekommen ist, und dann bei seits

mer Rückkunft die rohere Straffe zu nehmen, um an das Ort seiner Bestimmung zu kommen, so folgt der Wanderer, und wäre er gleich der Weiseste aus allen Weisen.

BB. Gesetzgeber, Vernunft, Gerechtigkeit, Constitution und Vaterlandsliebe rathen Euch einstimmig an, das Gesetz, ich sage, das unglückliche Gesetz über den Loskauf der Feodalabgaben zurückzunehmen, dem Staat und den Partikularen wieder zu geben, was ihr Eigenthum war, und dem Volke freimüthig zu erklären, daß die Erfahrung euch überzeugt habe, daß der Staat seiner vormaligen Einkünfte der Feodalabgaben unentbehrlich bedürfe, und daß alle Partikularen, die durch die Abschaffung der Feodal-Lasten entschädigt werden sollten, unmöglich, wegen unerwartet eingetretenen Drangsalen des Krieges, entschädigt werden könnten; darum seyet Ihr geneigt, dieses Gesetz zurückzunehmen, damit Ihr ihm mit ewigen Steuern und Abgaben schonen könnt.

Doch möchte vielleicht, BB. Gesetzgeber, Eure Reputation Euch die Rücknahme dieses Gesetzes mißrathen. Aber nein, auch dieses nicht; wenn Ihr weise seyn wollet, so müßt Ihr Eure Rathschlüsse nach den Umständen ändern können. Sapientis est mutare consilium. —

Einige Stimmen rufen: zur Ordnung. Der Präsident erklärt, daß dies keine Ordnungsmotion sey — er wird ihr darum keine Folge geben, und zur Tagesordnung schreiten, wenn die Versammlung nicht anders verordnet.

Bonflue glaubt, er habe eben den Weg eingeschlagen, den Cart vor einigen Tagen einschlug; er verlangt gar keine Discussion, und einzig Verweisung seiner Meinung an die Commission.

Cart. Bonflue soll wenigstens nicht sagen, er habe meinem Beispiel gefolgt: er hat das weder in der Form noch in der Sache gethan. Durch meinen constitutionellen Antrag, der nicht zu Wiederherstellung der Sklaverei abzweckte, habe ich keine Tagesordnung unterbrochen, ich habe das Ende einer Sitzung abgewartet. Wie ist es möglich, daß ein Abkömmling eines Helden der Freiheit, uns heute, in dem wichtigen Moment, da wir die Discussion über die Constitution eröffnen, einen solchen zur Sklaverei zurückführenden Antrag macht? — Ich begehre, daß man zur Tagesordnung schreite.

Der Präsident eröffnet die Discussion über den Grundsatz der wahlbaren Bürger.

Giudice verlangt Niedersetzung einer Commission aus 18 Gliedern des Senats, aus jedem Kanton eines, die aus beiden Constitutionsvorschlägen einen einzigen bilden, und ihn in allen 3 Sprachen Abschnittsweise dem Senat vortragen soll.

Meyer v. Arb. bemerkt, daß Giudice mit seinem Antrag nun zu spät komme; er verlangt darüber die Tagesordnung.

Giudice besteht auf seinem Antrag.

Man geht zur Tagesordnung.

Cart. Die drei Constitutionsentwürfe, die uns vorgelegt wurden, enthalten sammtlich sehr gute Sachen, dankbar bezeuge ich dieß den Mitarbeitern derselben. Indem ich den von der Minorität vorgelegten Entwurf zur Grundlage wähle, werde ich in der Folge vorschlagen, daß demselben verschiedene Artikel und selbst ganze Abtheilungen desjenigen der Majorität eingeschaltet werden.

Gegenwärtig beschäftigt uns ein Grundsatz von der äußersten Wichtigkeit. Soll das System der wahlbaren Bürger, welches die Abfassung des V. Usteri uns vorschlägt, in die Constitution aufgenommen werden?

Es ruht dasselbe wesentlich auf folgender Idee: „Das Volk, hinlänglich guter Beurtheiler der Rechtsschaffenheit seiner Mitbürger, ist durchaus unfähig, diejenigen zu wählen, welche die zu den ersten Staatsämtern erforderlichen Einsichten und Fähigkeiten besitzen.“ Daraus schließt man, diese Wahl müsse 45 Bürgern, welche ein Landgeschwornengericht bilden, überlassen werden.

Hier bietet sich ein Gedanke zunächst dar, eine Lücke springt in die Augen. Durch wen sollen jene 45 selbst, das erstemal genannt werden? Der Vorschlag der Majorität beantwortet diese Frage nicht, er beobachtet darüber ein völliges Stillschweigen. Sollte dieses Stillschweigen absichtlich, oder sollte es nur ein Vergeffen seyn? Beides wäre gleich schlimm. Vielleicht wann die Majorität sich mit Offenheit hierüber erklärt hätte, so würde ihr System einstimmig verworfen werden.

Soll das Landgeschwornengericht durch die gegenwärtige Gesetzgebung ernannt werden? Allein diese darf die Schranken ihrer Aufträge nicht überschreiten. Das gesetzgebende Corps besteht allein durch die Constitution; sein Daseyn hört nothwendig auf mit dem Augenblick, wo eine neue Constitution wird angenommen seyn. Es kann mithin unmöglich eine Verrichtung ausüben, die weder jene noch diese ihm übertragen hat.

Soll das erste Landgeschwornengericht, oder seine 45 Glieder durch den Volksauschuß gewählt werden? Allein hierin fände sich ein Widerspruch. „Um die Kenntnisse, die Einsichten und die Fähigkeiten, welche die ersten Staatsämter erheischen, zu beurtheilen, ist, sagt man das Volk, welches dieselben selbst nicht besitzt, eben so unfähig, als ein Blindler unfähig ist, die Güte der Gesichtorgane eines Sehenden zu beurtheilen.“ Nun ist klar, daß der Volksauschuß, durch ein unwissendes und blindes Volk gewählt, selbst nicht sehr helle sehen wird, und daß er also unfähig seyn wird, unter den wahlbaren Bürgern 45 Staatsmänner zu wählen. Zudem finden sich 45 Staatsmänner

ner so gar leicht nicht, würde man auch die Laterne von Dogenes zur Hand nehmen. Jahrhunderte bringen sie nur einzeln hervor. Hüthen wir uns also, in Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes uns ins Land der Chimären hinüber führen zu lassen.

Oder endlich, sollen die 45 Staatsmänner durch den Vollziehungsausschuß ernannt werden? Könnte dieß seyn, dann würd' ich mich in meinen Mantel hüllen; ich würde die Republik und die Sache der Freiheit für verloren ansehen. Man darf nur wenig in mich bringen, so erkläre ich mich näher.

Das System der wählbaren Bürger ist in dem Entwurf der Majorität so genau mit demjenigen des Landgeschwornengerichts verbunden, daß ich gleich Anfangs bei der Lücke, die sich hier findet, verweisen mußte.

An sich selbst aber ist dasselbe unverträglich mit den Sitten des helv. Volkes, mit seiner Wohlfahrt, und mit einer dahin zielenden Verfassung.

Wir kennen unter uns keine jener großen Städte, die in allen andern Ländern Europens, glänzen, Gewicht haben, und alles dahinreißen. In einigen dieser Städte ist die Bevölkerung zwei Dritttheilen der ganzen Bevölkerung von Helvetien gleich. Diese Bevölkerung enthält nothwendig in sich selbst und in ihrer Masse jeden Keim der Verderbniß. Ungeheure Reichthümer in den Händen einiger privilegirten Familien oder einiger glücklicher Ränkeschmiede werden zu neuen Quellen der Verderbtheit. Elend und äußerste Dürftigkeit führen einen großen Theil des Volks in eben diesen Abgrund. Diesen seinen Verhältnissen angemessene Gesetze müssen es also gegen sich selbst schützen, den Staat vor seinem allzuunmittelbaren Einfluß bewahren, seine Wahlen, wenn es zu Ernennung seiner Magistrate gerufen ist, mehr oder weniger leiten, und solche selbst in gewissen Fällen einer zweiten aufgeklärtern und reinern Wahl unterwerfen.

Allein von diesem Gemälde ist kein Zug auf die Schweiz anwendbar; keiner unsrer Bürger besitzt sehr große Reichthümer. Wir haben höchstens drei Städte von der sechsten Rangordnung, deren Bevölkerung zwölf oder funfzehntausend Seelen nicht übersteigt; außerdem finden sich allenthalben nur kleine Städtchen, Flecken, Dörfer und einzelne zerstreute Höfe. Daher kommt es, daß wir keinen eigentlich sogenannten Pöbel haben, und daraus erklärt es sich, wie die Revolution an sich, durch so wenig Ausschweifungen unter uns befliehet ward. Die meisten Aktivbürger sind Landbauer und Eigenthümer, somit zur Freiheit und zur Ausübung der daher fließenden Rechte geeignet. In mehreren unsrer Kantone besitzt das Volk die für Leidenschaft, Gewohnheit und Mittel.

Allenthalben ist es dazu vorbereitet. Ein System, welches sein Wahlrecht zu den ersten Staatsämtern

entweder zu sehr beschränkt, oder zu verwickelt macht, kann ihm darum nicht behagen. Es wird das System der wählbaren Bürger vielmehr als ein Ausschließungssystem denn als ein Wahlsystem angesehen, und der Dummheit die man ihm zuschreibt unerachtet, wird es alle Gefahren davon unschwer zu berechnen wissen. Es wird fühlen, daß seine Souveränität auf eine Scheinvolle zurückgeführt wird, und daß im Grund man ihm neue Ketten schmiedet.

Man beruft sich auf die Römer, und überdieß noch auf die Griechen; man nennt dieß Wissenschaft — leichte Wissenschaft! Ich will Schritt für Schritt gehen; ich werde die Todten bei Seite lassen, um von den Lebenden zu sprechen.

Zwei Nationen können uns als Vorbild dienen: die Engländer und das amerikanische Volk. Nach der englischen Constitution, die vielleicht die einzige für die großen Nationen Europens passende ist, ernannt das Volk nicht wählbare Bürger, es ernannt nicht einmal Wahlmänner, aber es ernannt unmittelbar seine Repräsentanten in das Haus der Gemeinen. Man wird mir unfehlbar das Gegengewicht des Oberhauses und einen erblichen Monarchen entgegen; aber ich erkläre laut und offen, daß dieses Oberhaus und dieser erbliche Monarch mich weit weniger erschrecken, als die künftigen gnädigen Herren des Landraths, und die 45 Excellenzen des Landgeschwornengerichts.

Die Verhältnisse und die Sitten der Republikaner Amerika's nähern sich den unsren mehr. In einem Umkreise von mehr als 400 Stunden haben sie nur 4 Städte von einiger Bedeutung; sie leben einzeln vom Feldbau, von der Viehzucht; sie ehren Gott und die Freiheit; warum sollte die Verfassung, die ihr Glück macht, nicht auch das unsere machen können? In keiner der 17 Republiken Amerika's ernannt das Volk wählbare Bürger oder Wahlmänner; es nennt unmittelbar die Glieder der gesetzgebenden Kammer, des Senats und sogar der vollziehenden Gewalt. Ich schließe daraus, daß was das amerikanische Volk unmittelbar thun kann, vom helvetischen Volk wenigstens mittelbar durch seine Wahlmänner kann gethan werden, wodurch dann jede andere Dazwischenkunft und Zusammensetzung wegfallen muß.

Ist es übrigens auch so ganz richtig, daß die Wahlmänner unfähig sind, die Ernennungen für die ersten Staatsämter vorzunehmen, und daß die 45 Glieder des Landgeschwornengerichts ausschließlich diese Fähigkeit besitzen? Die Behauptung ist nicht sehr bescheiden.

Die Fähigkeit thut sich dar, durch die Rechtschaffenheit, mit der man zu Werke geht, durch das Interesse, das man auf die Sache legt, durch die Einsichten, die der Rechtschaffenheit und dem Interesse zu Leitern dienen. (Die Forts. folgt.)

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXVIII.

Bern, 18. Februar 1800. (29. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Cart's Meinung.)

Was die Rechtschaffenheit betrifft, so giebt die Majorität zu, daß das Volk dieselbe zu beurtheilen fähig sey; was aber das Interesse betrifft, wer könnte dessen für die öffentliche Sache mehr haben, als das Volk? Die Regenten können indem sie schlecht regieren, und sogar indem sie das Volk verrathen, ihr Glück machen; dieses hingegen kann aus einer guten Regierung nur Gewinn, aus einer schlechten nur Verlust ziehen. Dieß ist bei den Wahlmännern noch mehr der Fall, sie sind meist Eigenthümer, und haben daher eigenes Interesse für eine gute Regierung.

Was endlich die Einsichten betrifft, dieß ist, nach dem Sinn der Majorität, die große Angelegenheit! Es wäre aber gut gewesen, sie hätte uns bestimmt, was sie unter Einsichten verstehe; sollten es etwa die der Schulen seyn, jene die ein Doktor ein Professortitel, ein akademischer, litterarischer oder ein eingebildeter und erträumter Ruf und Name voraussetzt? — Wenn man Newton und Haller die Apokalypse verdolmetschen sieht, wenn man Voltaire's Streit mit Freeron, jenen Rousseau's mit Hume liest, wenn man den berühmten Lavater die Augen eines Blinden bespehen, und ihm befehlen sieht, er solle wieder sehen, und wenn er mit einem alten Hexenkünstler oder einer Hexenkünstlerin zu Bette geht, um sich in ihre magische Kunst einweihen zu lassen, dann wird man misstrauisch gegen diese Art von Einsichten, und man fängt an zu zweifeln, ob diese, übrigens sehr aufgeklärten, und zum theil in ihrem Fach einzige Männer des Jahrhunderts, zum regieren, oder auch nur um Regenten zu wählen, fähig gewesen wären.

Daß das Volk, oder die vom Volke Gewählten schlechte Richter für diese Art Verdienst seyen, das begreife ich — aber eben darum werden die vom

Volk Gewählten bessere Richter über das für das öffentliche Wesen erforderliche Verdienst seyn.

Es giebt einen ursprünglichen Takt, welchen alle durch Sklaverei nicht entartete Völker, und welchen besonders die einfachen Bergvölker sich erhalten haben. Nicht selten mußten die gelehrtesten europäischen Diplomaten in ihren Unterhandlungen mit den ungelahrten Frosen und Algonquien, diesen nachsehen. — Die Gesandten der Könige Frankreichs und Spaniens reisten in großem Pompe, um, wenn ich mich nicht irre, den Unterhandlungen in Gertruidenberg beizuwohnen. Sie treffen zwei Dauren unter einem Baume sitzend an, die Brod und ein Schinkenbein aus einem Reisesack hervorziehen, und daraus ihr ländliches Mahl machen. Bald eröffnen sich die Conferenzen, und die wichtigsten Gegenstände werden behandelt. Die Gesandten erfahren von zwei Individuen den lebhaftesten Widerstand. Sie betrachten dieselben näher, und erkennen in ihnen die zwei Landleute des ländlichen Mahles. W. S.

Ich bin aufs innigste davon überzeugt, die helvetischen Wahlmänner werden den Takt besitzen, welchen die zwei Belgier durch ihre Mitbürger zu einer wichtigen Sendung wählen ließ, und dieser Takt im Begleite der Rechtschaffenheit, der einfachen und gesunden Vernunft, und vorzüglich der Vaterlandsliebe, wird ihnen bessere Dienste leisten, als der Besitz gewisser Wissenschaften, die an sich sehr schätzbar sind, aber mit der Wahl guter Magistrate in keinem notwendigen Verhältnisse stehen. Ueberdieß räumen wir auch der Wissenschaft alle Ausdehnung zu, deren sie fähig ist. Nehmen wir an, was uns möglich ist, nehmen wir an, daß alle die 45 Wohlgebornen solche im vollkommensten Grade besitzen, und daß ihre Absichten stets so rein seyen, wie die der Engel es sind, so behaupte ich, daß selbst in diesen Fällen sie weniger geschickt seyn werden, gute Wahlen zu treffen, als die Wahlmänner es sind.

Um gute Wahlen zu treffen, muß man die Personen kennen; nun ist dieß auf zwei Weisen möglich; entweder kennt man sie durch sich selbst, oder durch den Ruf. Durch sich selbst ist es moralisch unmöglich, es ist durchaus unmöglich, daß die 45

vereinigten Richter alle Wählbaren der Republik, oder auch nur den hundertsten Theil derselben kennen. Sie werden dieselben also nur durch ihren Ruf kennen. Nun ist es nicht gleichgültig nachzuforschen, wie dieser Ruf sich bildet, und wie wichtig und verdient er gewöhnlich ist.

Ein zufälliges und vorübergehendes Gelingen eines Unternehmens, eine Entdeckung, die oft dem Zufalle zu verdanken ist, irgend etwas Originales, Geschwätzigkeit, liebenswürdiges, einnehmendes Wesen, Charlatenerie, die Kunst zu schmeicheln, die Weiber, und besonders die Dummheit der Andern, haben mehr und weniger bei allen Reputationen den Vorrang. Sie wachsen und verschönern sich, wie sie sich verbreiten.

Durch nähere Prüfung und sonderheitlich durch Erfahrung wird man bald sich überzeugen, daß der eine, der den Ruf des Rechtschaffensten aller Rechtschaffenen hatte, ein Betrüger; daß der andere, der aus allen Geschichten für den Geschicktesten gehalten wird, ein Tropf ist, oder allenfalls ein gemeiner Intrigant, der den Kopf in seinen Füßen und keine andern Mittel hat, als welche Ausdauern, hartnäckiges Bestehen auf seinem Vorhaben, und jene Einbildung von sich selbst geben, die beinahe immer eine Folge der Dummheit ist — während das bescheidene Verdienst auf der Seite bleibt, und nicht selten in Hütten wohnt.

Das gesetzgebende Corps hat so eben erst diese Erfahrung gemacht. Vor 18 Monaten hörte man von niemand als von Laharpe sprechen. Er war rechtschaffen, thätig, erfahren, gelehrt, und besond'ers Staatsmann. Er nur konnte in den schwierigen Zeitumständen die Republik retten; vor 6 Monaten sagte man eben dieses und mehr noch von Secretan. Indes sehen wir die nämlichen Personen, welche intrigirten, um sie in's Direktorium nennen zu lassen, bald hernach an ihrem Sturze arbeiten. Die vor wenigen Monaten sehr geschickte Männer hießen, nennt man nun Dummköpfe; die vor wenigen Monaten rechtschaffene Männer waren, sind nun Betrüger. — Die vor Kurzem eifrige Anhänger der Republik, der Sache des Volks und der Gleichheit waren, sind nun nichts als Tyrannen, Verschwörer und Verräther.

Ich bin weit entfernt, dieß alles zu behaupten; ich habe mich darüber ohne Rückhalt erklärt; aber ich wiederhole, was in diesem Saale und in jenem des großen Rathes vor Kurzem wiederholte; ich berufe mich, mit einem Wort, auf eure eigenen Worte, auf eure eigene Erfahrung, denn eine große Zahl meinte es gut und aufrichtig, und ich lade euch ein, daraus den Werth der Wahlen auf Reputation zu beurtheilen. Die 45 Landgeschwornen werden indes anders nicht, als auf diese Weise wählen können, da hingegen die Wahlmänner stets im Stande

seyn werden, nach persönlicher Kenntniß der Kandidaten und mit aufgeklärter und inniger Ueberzeugung zu wählen. Ihre Wahlen werden eben darum immer die besten seyn.

Sollten wir uns endlich über die Mittel und über die Umgebungen, mit denen man die 45 Geschwornen umringen und durch die man ihre Wahlen bestimmen wird, täuschen können? Die Kinder des Themistocles beherrschten ihre Mutter, die Frau des Themistocles beherrschte ihren Mann, und Themistocles beherrschte ganz Griechenland. Eben so werden die Weiber, die Kinder, die Bettern, die Basen, die Gevattern und Gevatterinnen der 45, gewöhnlich den besten Theil der Wahlen vornehmen. Die Oestern von Bern, die Barettly's werden wiederkehren, wir werden ein Conclave haben, von eben dem heiligen Geiste, der die Päbste wählt, beseelt, mit einem Worte, es wird ein steter Kampfplatz der Intriguen seyn. — Und diesem könntet ihr die Schicksale einer schwachen und neugebornen Republik preis geben?

Aus diesem einzigen Gesichtspunkt betrachtet, verwerfe ich das System der wählbaren Bürger. Allein wenn ich dasselbe mit den Eigenschaften und Rechten, welche seine Urheber dem Landgeschwornengericht geben, mit dem es zusammenhängt, in Verbindung denke, dann schauert mir vor den Gefahren.

Erstens erneuert und ersetzt sich dieses Geschwornengericht durch sich selbst. — Durch sich selbst, hundertmal müssen diese Worte wiederholt werden. Das Verbesserungsmittel, das dabei angebracht ist, ist eine Taschenspielererei, eine wahre Taschenspielererei. „Die 3 jedes Jahr austretenden Glieder werden aus einem dreifachen Vorschlag wieder ersetzt, wozu der Volksauschuß den ersten, der Landrath den zweiten, und der Staatsrath den dritten Kandidaten giebt.“ Allein wenn ihr bedenkt, daß der Volksauschuß, durch Dummköpfe gewählt, bald auch als solcher behandelt werden, und nichts seyn wird; wenn ihr bedenkt, daß das allmächtige Geschwornengericht unmittelbar den Landrath und mittelbar den Staatsrath wählt, so werdet ihr leicht einsehen, daß diese von ihm geschaffenen und von ihm abhängenden Magistrate nie einen andern Willen als den des Geschwornengerichts haben können; so daß derselbe in der That sich durch sich selbst erneuern und ersetzen wird.

Man wagt es aber, B. B. Senatoren, euch die Erschaffung eines ersten Staatskörpers vorzuschlagen, der sich selbst erneuern, und für immer vom Volk und von dessen Wahl unabhängig seyn wird; oder was auf eins herauskömmt, man schlägt euch die nämliche Regierungsgrundlage vor, der alle Oligarchien der Schweiz ihren Ursprung danken, und die das Volk in 2 Classen theilt, die

Petritzer und die Floten, die Herren und die  
Eclaven.

Alle Theile des Entwurfes der BB. Usteri und  
Lüthy, so weit sie ihr System der Wählbarkeit und  
ihr Landgeschwornengericht betreffen, führen hierhin,  
und führen schnell hierhin.

Nicht allein erschafft, Gott gleich, dieses Ge-  
schwornengericht sich selbst, oder es erneuert und  
setzt sich selbst fort, nicht nur ernennet es in den  
Landrath und Staatsrath, es ernennet auch die  
Glieder des Cassationsgerichts, die der Landschafts-  
gerichte und der Nationalschaffkammer; es ist auch  
Anklageschwornen für alle andern Auctoritäten,  
und obendrein noch für seine eigenen Glieder.  
Ihr begreift, daß sie selten werden schuldig  
erfunden werden, oder vielmehr, sie werden sehr bald  
als untrüglich und unfehlbar erklärt werden, und den  
unantastbaren Königen und Kaisern wird man bald  
die unantastbaren 45 Landgeschwornen hinzufügen.  
Man wird von ihnen wie vom Könige Englands sa-  
gen: die 45 Geschwornen können nie un-  
recht haben.

BB. Senatoren, wenn ich zwischen der Regie-  
rung des türkischen Kaiser und derjenigen, die man  
uns vorschlägt, zu wählen hätte, ich würde nicht an-  
stehen, jene zu wählen. Hier ist die Sache gesche-  
hen, der Slave kann wenigstens in seinen Ketten  
schlafen, er bringt sie in seine Rechnung und richtet  
nach ihnen seine Lebensweise ein. Wir hingegen sitzen  
auf einem Wagen, der uns unfehlbar zur Claverei  
führt, und werden doch seinen Lauf anhalten wollen,  
wir werden vergebliche Anstrengungen machen, und,  
was die Türken nicht haben, die Mühe und die Ge-  
fahren dieser Anstrengungen und die blutigen Stöße,  
die daraus nothwendig erfolgen müssen, werden uns  
zu Theil werden.

Es ist nicht der Fall, daß ich den Gedanken  
eines Landgeschwornengerichts überall verwerfe; im  
Gegentheil, ich fühle seine ganze Wichtigkeit, aber  
schränken wir dasselbe auf die einfache und einzige  
Verrichtung ein, darauf zu wachen, daß die Consti-  
tutionsakte keinen Eingriff erleide. Allein ein Unge-  
heuer aus ihm machen wollen, das nothwendiger  
Zerstörer eben dieser Constitutionsakte werden müßte  
— Wahrlich — Ich schweige, mehr aus Furcht  
zu wenig als zu viel zu sagen.

Ich glaube also die heiligste Pflicht zu erfüllen,  
sie gegen das Volk, das mich hieher geruffen hat,  
gegen meine Kinder, gegen die Nachwelt und die  
Sache der Freiheit zu erfüllen, indem ich aus allen  
meinen Kräften das System der wählbaren Bürger  
verwerffe.

Muret. Ich werde zu Gunsten der zwei von  
der sogenannten Majorität der Constitutionscommis-

sion angenommenen Grundsätze, der Wählbaren Bür-  
ger und des Landgeschwornengerichts sprechen.

Um meine Meinung bestimmter darzulegen und  
um Mißtrauen und Vorurtheile zu beseitigen, will  
ich erklären, wie ich diese Grundsätze verstehe und auf  
welche Weise ich ihre Anwendung auf unsere neue  
Constitution wünsche.

Da in dem Entwurf der Mehrheit der Commission  
beide Grundsätze in Verbindung stehen, so muß ich  
in meiner Meinung auch zu gleicher Zeit von beiden  
sprechen. Die Wählbaren Bürger, sind solche  
Bürger, die alljährlich aus der ganzen Masse  
des Volkes, von der ganzen Masse des  
Volkes bezeichnet werden, um alle Staatsämter  
zu bekleiden.

Das Landgeschwornengericht ist eine fortdauernde  
Stelle, die vom Volk geschaffen und durch das  
Volk erneuert wird, die den Auftrag hat das  
Gleichgewicht zwischen den Gewalten zu erhalten und  
dafür zu sorgen, daß die Aemter, welche die gesamte  
Republik angehen, auf eine ihrer Wichtigkeit ange-  
messene Weise besetzt werden; sollten dieß dann volks-  
widrige, sollten es freiheitswidrige Grundsätze seyn?

Ich hänge leidenschaftlich an der Freiheit meines  
Landes und ich nehme diese Grundsätze an; nie werde  
ich auf Unkosten des Volkes um Popularität buhlen;  
ich nehme jene Grundsätze an, nachdem ich mich  
darüber mit den meisten meiner Collegen aus dem  
Leman und mit verschiedenen der andern Kantone be-  
rathen hatte, die alle diese Ideen theilten. Wie  
kommt es dann, daß Freunde der Freiheit in diesen  
Einrichtungen nur Gefahren für die öffentliche Sache  
und Keime der Aristokratie sehen? Sollte dieß sich  
nicht daraus erklären, weil sie die Anwendung der  
Grundsätze mit den Grundsätzen selbst verwechseln?

In der That, wenn, wie zwei Mitglieder der  
Majorität es vorschlagen, der Landrath, der nicht  
vom Volke ernennet ist, wählbare Bürger  
der Republik erschaffen und die Wahl des Volkes  
für die wichtigsten Stellen vernichten könnte, so  
würde ich die Besorgnisse der Gegner theilen, und  
ein geringeres Uebel dem größern vorziehend, würde  
ich alsdann mit ihnen für die Ernennungen durch  
die Wahlmänner, so fehlerhaft sie mir auch erscheinen,  
stimmen. (Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift der öffentlichen Beamten und einer gro-  
ßen Zahl Bürger des Cantons Baden an die  
gesetzgebenden Rätthe.

Aus dem Canton Baden den 27ten  
Jenner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Vergeben Sie, Bürger Gesetzgeber, wenn wir es  
wagen, Ihnen einige der kostbaren Minuten zu entz-